



Z2.2016.134

E.5.5.17

BEZIRKSGERICHT MÜNCHWILEN

**Einzelrichter
im summarischen Verfahren**

Vizepräsident Dr. Cornel Inauen

Entscheid vom 27. April 2017

in Sachen

Verein gegen Tierfabriken VgT

c/o Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2,
9546 Tuttwil

v.d. lic. iur. Rolf Rempfler, Rechtsanwalt, Falkensteinstrasse 1, Postfach 152, 9016
St. Gallen

Gesuchsteller

gegen

COOP GENOSSENSCHAFT

Tiersteinerallee 12, Postfach 2550,
4002 Basel

v.d. M. Randazzo, Advokat, Leiter Rechtsdienst

Gesuchsgegnerin

betreffend

Persönlichkeitsverletzung / Vorsorgliche Massnahmen

I. Sachverhalt

1. Mit Eingabe vom 12. Dezember 2016 (act. 1) stellte der  Gesuchsteller folgende **Rechtbegehren:**

„Der Gesuchsgegnerin sei unter Androhung der Bestrafung ihrer Organe für den Widerhandlungsfall wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB mit Busse bis zu Fr. 10'000.00 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme zu befehlen, folgende Behauptungen wortwörtlich und sinngemäss zu unterlassen:

Der Coop habe keine Naturafarm Porc Betriebe in den zwei vom VgT in den VgT-Nachrichten VN16-4 vom Dezember 2016, Seite 13 und 14, genannten Gemeinden Niederösch und Bätterkinden. Der Bericht des VgT sei falsch und es sei nicht das erste Mal, dass der VgT durch falsche und damit unseriöse und tendenziöse Berichterstattung auffalle.“

Als Begründung wurde aufgeführt, dass die Gesuchsgegnerin in einem Schreiben an eine Konsumentin vom 8. Dezember 2016 behauptet habe, die Meldung des VgT über Massentierquälerei sei falsch und es sei nicht das erste Mal, dass der VgT durch falsche, unseriöse und tendenziöse Berichterstattung auffalle. Der VgT werde als unseriöse Organisation dargestellt, die Unwahrheiten verbreite und mit nicht existierenden Missständen die Leser täusche. Die Gesuchsgegnerin habe behauptet, die beiden Betriebe in Niederösch und Bätterkinden seien keine Naturafarm Betriebe. Dass es sich bei diesen Betrieben nicht um Naturafarm-Mästereien handle, könne über die Ohrmarken der Tiere und einer Werbetafel problemlos nachgewiesen werden.

2. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2016 (act. 5) reichte die  Gesuchsgegnerin ihre Gesuchsantwort ein und beantragte, das Gesuch vollumfänglich unter Kosten- und Entschädigungsfolge abzuweisen. **Sie gestand ein, dass es sich bei den durch den Gesuchsteller beanstandeten Betrieben doch um Naturafarm-Höfe handle.** Die zunächst falsch informierten Kunden hätten bereits oder würden eine Berichtigung erhalten. Die Fehlinformation sei nicht absichtlich erfolgt. Es seien auf diesen Betrieben jedoch nie gravierende Mängel festgestellt worden. Sie machte geltend, die Berichterstattung des Gesuchstellers werde auch in Zukunft

tendenziös sein und den Lesern kein sachgerechtes und differenziertes Bild über die schweizerischen Tierzuchtverhältnisse aufzeigen.

3. Der Gesuchsteller führte in seiner Replik vom 18. Januar 2017 (act. 8) aus, dass die Gesuchsgegnerin erst in einem zweiten Schreiben an Frau Dr. Ruloff vom 23. Dezember 2016 (gesuchsgeg. act. 2) einen Teil ihrer ursprünglichen Aussage revidierte und zugab, dass es sich bei den Betrieben doch um Naturafarm-Höfe handle. Dieses Eingeständnis ändere jedoch nichts an den gegen den Gesuchsteller erhobenen Vorwürfen, seine Berichterstattung sei ganz allgemein falsch, unseriös und tendenziös. Diese Vorwürfe seien nicht richtiggestellt worden. Vielmehr sei durch das Einreichen von Fotos an der angeblichen Falschheit der Berichterstattung des Gesuchstellers festgehalten worden. Die durch die Gesuchsgegnerin eingereichten Bilder vom 15. Dezember 2016 seien jedoch schon allein aufgrund des Zeitaspekts verfälscht, da die Gesuchsgegnerin zu jenem Zeitpunkt bereits wegen der Aufdeckungsarbeit des Gesuchstellers (Zustellung/Publikation der Zeitschrift des Gesuchstellers am 30. November 2016; gesuchst. act. 11) mit einer Kontrolle der Betriebe habe rechnen müssen. Mit den eingereichten Bildern sei der Vorwurf der falschen, unseriösen und tendenziösen Berichterstattung nicht zu beweisen. Zudem machte der Gesuchsteller geltend, dass die Gesuchsgegnerin weiter ihre persönlichkeitsverletzende Beurteilung der Berichterstattung des Gesuchstellers bekräftige und somit ihr „Versprechen“ diese Ansicht gegenüber Dritten nicht mehr zu äussern, nicht ernst genommen werden könne. Die vorsorglichen Massnahmen seien somit notwendig, um eine weitere Rufschädigung zu verhindern.
4. Mit der Duplik vom 1. Februar 2017 (act.10) anerkannte die Gesuchsgegnerin, dass es sich bei den vom Gesuchsteller beanstandeten Betrieben tatsächlich um Naturafarm-Höfe handle. Deshalb sei das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen abzuweisen. Da ein sachliches Gespräch mit dem Gesuchsteller nicht möglich sei und auch in Vergangenheit nicht möglich war, sei die Erwartung der Gesuchsgegnerin durchaus legitim und gerechtfertigt, dass die Berichterstattung des Gesuchstellers auch in Zukunft tendenziös bliebe und der Gesuchsteller die Möglichkeit zu einer sachlichen Stellungnahme gar nie wahr genommen hätte.
5. Mit abschliessender Stellungnahme zur Duplik vom 13. Februar 2017 (act. 12) hielt der Gesuchsteller an der Aussage fest, dass die Gesuchsgegnerin weiterhin versuche nicht nur Konsumenten sondern auch das Gericht mit verlogener Wer-

bung und skrupellosen Lügen zu täuschen. Der von der Gesuchsgegnerin erwähnte Transitbereich sei in Wahrheit der einzige Auslauf-/Liegebereich für die Schweine. Dieser Auslauf bestehe jedoch nur aus kleinen überdachten Betonbuchten; verdreckt, nass und ohne Einstreu. Es zeige sich überall dasselbe Bild; ein stark durch Kot und Urin verschmutzter Betonboden, keine Einstreu und kein trockener Liegeplatz. Dem Gesuchsteller gehe es darum, Aufnahmen der Realität zu zeigen. Daher könne es nicht angehen, dass er die Wahrheit verschweigen müsse, nur damit sich die Gesuchsgegnerin nicht verleumdet fühle.

Auf weitere Vorbringen wird - soweit erforderlich - in den Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. a) Das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen betreffend Persönlichkeitsverletzung wurde beim Bezirksgericht Münchwilen anhängig gemacht (act. 1).

b) Gemäss Art. 13 ZPO ist für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen zwingend das Gericht am Ort, an dem die Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist, zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Für Klagen aus Persönlichkeitsverletzung ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien zuständig (Art. 20 Abs. 1 lit. a ZPO). Gemäss Art. 248 lit. d ZPO i.V.m. § 20 ZRSG ist der Einzelrichter im Summarverfahren sachlich zuständig.

c) Der Gesuchsteller ist eine juristische Person und hat seinen Sitz gemäss Online-Handelsregisterauszug vom 26. April 2017 in 9545 Wängi, das im Bezirk Münchwilen liegt. Der Vizepräsident des Bezirksgerichts Münchwilen ist als Einzelrichter sowohl örtlich als auch sachlich zuständig.
2. a) Der Gesuchsteller beantragt, es sei der Gesuchsgegnerin unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB vorsorglich zu verbieten, gegenüber Dritten zu behaupten, Coop habe keine Naturafarm Porc Betriebe in den zwei Gemeinden Niederösch und Bätterkinden, die Art der Berichterstattung des Gesuchstellers als falsch, unseriös, tendenziös zu bezeichnen und diese Ansicht so weiter zu verbreiten. Die Gesuchsgegnerin beantragt die Abweisung des Gesuchs um vorsorgliche Massnahmen.

b) Das Gericht trifft gemäss Art. 261 ZPO die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt oder eine Verletzung zu befürchten ist (Abs. 1 lit. a) und ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wieder gut zu machender Nachteil droht (Abs. 1 lit. b). Eine weitere Grundvoraussetzung für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist die Dringlichkeit (HUBER, in: SUTTERSOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER, ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 261 N 22 ff.). Eine vorsorgliche Massnahme kann gemäss Art. 262 ZPO jede gerichtliche Anordnung sein, die geeignet ist, den drohenden Nachteil abzuwenden, insbesondere ein Verbot, eine Anordnung zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustands, eine Anweisung an eine Registerbehörde oder eine dritte Person, eine Sachleistung oder die Leistung einer Geldzahlung in den vom Gesetz bestimmten Fällen.

c) aa) Der Gesuchsteller macht geltend, dass die wiederholte Äusserung der Gesuchsgegnerin, die Berichterstattung des VgT sei falsch, unseriös und tendenziös, ihn in seiner Persönlichkeit verletzte. Denn durch den Vorwurf der falschen, unseriösen und tendenzösen Berichterstattung werden die Bemühungen des Gesuchstellers als integrale Tierschutzorganisation, welche die bestehenden Missstände aufzudecken und die Wahrheit ans Licht zu bringen versucht, zunichte gemacht und das Ansehen des auf Spenden angewiesenen Vereins unmittelbar geschmälert.

bb) Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen (Art. 28 Abs. 1 ZGB, vgl. auch MEILI, in: BSK ZGB-I, Art. 28 N 37). Aktivlegitimiert ist jedes Rechtssubjekt, also eine natürliche oder juristische Person, das sich in seiner Persönlichkeit verletzt fühlt (MEILI, in: BSK ZGB I, Art. 28 N 32; vgl. auch BGE 95 II 481 E. 4 S. 488 ff.; 121 III 168 E. 3a S. 171 ff.; 138 III 337 E. 6.1 S. 341). Rechtsschutz ist zu gewähren, wenn eine Partei darauf angewiesen ist, eine Rechtsposition durchzusetzen, zu wahren oder zu schützen (MORF, in: ZPO-Kommentar, 2. Aufl. Zürich 2015). Passivlegitimiert ist in erster Linie jeder, der an der Verletzung der Persönlichkeit mitwirkt (Art. 28 Abs. 1 ZGB). Gegen wen klageweise vorgegangen werden soll, bestimmt der Geschädigte (MEILI, in: BSK ZGB I, Art. 28 N 37). Eine Persönlichkeitsverletzung beurteilt sich nach objektivem Massstab, nicht nach subjektiver Empfindlichkeit. (MEILI, in: BSK ZGB I, Art. 28 N 42 ff.). Nicht jede Beeinträchtigung der Persönlichkeit stellt eine Verletzung dar. Die Beeinträchtigung der Persönlichkeit muss eine gewisse Intensität auf-

weisen (BGE 127 III 491; 126 III 305). Eine Persönlichkeitsverletzung erfordert, dass sich der Angriff gegen eine bestimmte oder zumindest bestimmbare Person richtet. Der Betroffene muss somit individualisierbar sein. (MEILI, in: BSK ZGB I, Art. 28 N 39). Eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte erfasst gleichermassen einen einmaligen Akt wie auch Wiederholungshandlungen oder einen Zustand. Ob die Verletzung in verbaler, schriftlicher oder visualisierter Form verbreitet wird, spielt keine Rolle (MEILI, in: BSK ZGB I, Art. 28 N 40). Eine Verletzung der Persönlichkeit liegt namentlich vor, wenn die Ehre einer Person beeinträchtigt wird, indem ihr berufliches, wirtschaftliches oder gesellschaftliches Ansehen geschmälert wird (vgl. BGE 91 II 401). Zunächst muss man zwischen Tatsachenbehauptung (Information) und Werturteil (Kommentar / Kritik) unterscheiden. In der Praxis bereitet diese Unterscheidung regelmässig Schwierigkeiten, da ein Werturteil leicht als erhärtetes Faktum angesehen werden kann. Bei gemischten Werturteilen gelangen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung für deren Tatsachenkern dieselben Grundsätze wie für Tatsachenbehauptungen zur Anwendung (MEILI, in: BSK ZGB I, Art. 28 N 43). Werturteile vermögen nur dann eine Verletzung darzustellen, wenn sie sich zu einem unnötig verletzenden und beleidigenden Angriff auf die Person des Betroffenen ausweiten; angriffige, undifferenzierte, scharfe, beissende und/oder sarkastische Kritik ist hingegen in Kauf zu nehmen, sofern sie im gleichen sachlichen Rahmen wie der sie veranlassende Artikel bleibt. Meinungsäusserungen, Kommentare und Werturteile sind somit zulässig, sofern sie auf Grund des Sachverhalts, auf den sie sich beziehen, als vertretbar erscheinen. (BGE 106 II 98 f.; BGE 126 III 308; MEILI, in: BSK ZGB I, Art. 28 N 44). Grundsätzlich ist jede Verletzung der Persönlichkeit widerrechtlich (Art. 28 Abs. 2 ZGB). Lediglich die Einwilligung des Verletzten, überwiegende Private oder öffentliche Interessen oder das Gesetz bilden adäquate Rechtfertigungsgründe, die eine Widerrechtlichkeit entfallen lassen. Es hat eine Interessenabwägung stattzufinden, insbesondere dann, wenn es sich bei dem in seiner Persönlichkeit Verletzten um eine relative oder absolute Person der Zeitgeschichte handelt (MEILI, in: BSK ZGB I, Art. 28 N 46 ff. und N 52). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung betrifft mehrheitlich Fälle von Persönlichkeitsverletzungen durch Äusserungen in der Presse oder anderen Massenmedien. Danach ist ein Störungszustand, im Fortbestand der verletzenden Äusserung auf einem Äusserungsträger zu erblicken, der geeignet ist, die Verletzung fortwährend kundzutun und hierdurch Persönlichkeitsgüter des Verletzten unablässig oder erneut zu beeinträchtigen. Die in Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB vorausgesetzte "weiterhin störende Auswirkung" meint nichts anderes, als den eben umschriebenen Störungszustand. Der Kläger

muss zudem ein schutzwürdiges Interesse an der Beseitigung eines fortbestehenden Störungszustandes haben. Dieses Rechtsschutzinteresse mag entfallen, wenn sich die Verhältnisse derart geändert haben, dass die persönlichkeitsverletzende Äusserung jede Aktualität eingebüsst oder eine beim Durchschnittsleser hervorgerufene Vorstellung jede Bedeutung verloren hat, weshalb auszuschliessen ist, die Äusserung werde von Neuem öffentlich verbreitet werden (vgl. BGE 5A_286/2012 E. 2.2 ff.; BGE 127 III 481 E. 1c/aa S. 485 mit Hinweisen, insbesondere auf BGE 123 III 354 E. 1c S. 358). Die gleichen Grundsätze gelten sinngemäss für Fälle selbst einmaliger Persönlichkeitsverletzungen unter vier Augen oder in einem beschränkten Kreis von Personen. Die in der Vergangenheit geschehene (abgeschlossene) Verletzungshandlung kann eine Ungewissheit über ihre Rechtmässigkeit hervorrufen und dadurch das Verhältnis zwischen den Beteiligten belasten (BGE 5A_286/2012 E. 2.3). Das schutzwürdige Interesse ist ferner vorhanden, wenn die betroffene Person zwar nicht unmittelbar befürchten muss, aber doch davon ausgehen darf, dass sich dieselbe Frage nach der Rechtmässigkeit einer zurückliegenden Persönlichkeitsverletzung in Zukunft erneut oder in ähnlicher Weise stellen wird (vgl. DESCHENAUX/STEINAUER, *Personnes physiques et tutelle*, 4. Aufl. 2001, S. 206 N. 607; JEADIN, *Commentaire romand*, 2010, N. 12 zu Art. 28a ZGB; HÜRLIMANN-KAUP/SCHMID, *Einleitungsartikel des ZGB und Personenrecht*, 2. Aufl. 2010, N. 929 S. 237 f.). Ein Verschulden ist im Rahmen von Art. 28 ZGB nicht erforderlich (MEILI, in: BSK ZGB I, Art. 28 N 55).

cc) Die Äusserung der Gesuchsgegnerin in ihrem Brief an die Konsumentin, dass die Berichterstattung des Gesuchstellers tendenziös, unseriös und falsch sei, weist eine gewisse Intensität auf. Die Gesuchsgegnerin hält während dem ganzen Verfahren an ihren Äusserungen fest und verteidigt diese als rechtmässig. Sie betreffen direkt die Vertrauenswürdigkeit des Gesuchstellers als Herausgeber der VgT-Nachrichten und sind somit geeignet, die Persönlichkeitsgüter der Glaubwürdigkeit und der sozialen Geltung, auf deren Schutz auch der Gesuchsteller als juristische Person einen Anspruch hat, herabzumindern. Der Anspruch auf Persönlichkeitsschutz nach Art. 28 ZGB ist somit im konkreten Fall ohne Weiteres gegeben. Zu prüfen gilt nun, ob der bestehende Anspruch des Gesuchstellers verletzt, respektive eine Verletzung desselben zu befürchten ist.

Die Qualifizierung der Berichterstattung des Gesuchstellers als offensichtlich „falsch“ stellt eine Tatsachenbehauptung dar und ist der objektiven Klärung zu-

gänglich. Die Äusserung kam als Reaktion auf eine Konsumenten-anfrage zu-stande, welche ihrerseits aufgrund eines Artikels des Gesuchstellers in seiner Zeitschrift aufgeworfen wurde. In dem besagten Artikel ging es um einen Mas-sentierquälerei-Vorwurf gegen die Gesuchsgegnerin mittels fotografischer Dar-stellung der Naturafarm-Betriebe in Niederösch und Bätterkinden sowie der an-geblich „besonders tierfreundlichen Haltung“ der dort lebenden Schweine. Auf den Fotos sind etliche verschmutzte, dicht gedrängt in einem Stall zusamme-geführte Schweine ersichtlich. Zunächst stritt die Gesuchsgegnerin unter Hinweis auf die blauen Ohrmarken der Schweine ab, dass es sich bei den Betrieben um Naturafarm-Höfe handle. Erst in der Gesuchsantwort wurde von der Gesuchs-gegnerin anerkannt, dass es sich bei den durch den Gesuchsteller beanstande-ten Höfen tatsächlich um Naturafarm-Betriebe handelt. Insofern ist der Wahr-heitsgehalt der Berichterstattung des Gesuchstellers in diesem Punkt gegeben. Demzufolge handelt es sich bei dieser Äusserung der Gesuchsgegnerin um eine falsche Tatsachenbehauptung, die per se persönlichkeitsverletzend und somit widerrechtlich ist.

Demgegenüber handelt es sich bei der Aussage, die Berichterstattung sei „unse-riös“, um ein gemischtes Werturteil. Dieser Teil der beanstandeten Äusserung ist eine subjektive Kritik der Gesuchsgegnerin an der Art und Weise der Veröffentli- chungen des Gesuchstellers in dessen Zeitschrift. Diese Wertung beruht ihrer- seits auf einer Tatsachenbehauptung; nämlich dass die Meldung des VgT offen- sichtlich falsch sei. Zu dieser Aussage machte die Gesuchsgegnerin im Verlauf des Verfahrens keine substantiierten Ausführungen, sondern reichte eigene Fo- tografien der Betriebe in Niederösch und Bätterkinden ein, um die Falschheit der Berichterstattung des Gesuchstellers zu belegen. Welche der beiden fotografi- schen Darstellungen nun der Wahrheit entsprechen, ist im konkreten Fall irrele- vant. Tatsache ist, dass die durch beide Parteien eingereichten Fotos derselben Lokalitäten jeweils zumindest einen Teil der Realität widerspiegeln. Entschei- dend ist in Bezug auf Vorwurf der Unseriosität allein das Verständnis des Durch- schnittslesers. Dieser versteht unter dem Begriff „unseriös“ ein Synonym für „fragwürdig“, „unglaubwürdig“, „verdächtig“, „zweifelhaft“ oder gar „dubios“; um- gangssprachlich wäre somit die Berichterstattung des Gesuchstellers als „anreisserisch“ respektive „nicht ganz astrein“ einzustufen. Eine derartige Beur- teilung ist für eine auf Spenden angewiesene Tierschutzorganisation, die sich damit befasst, Missstände in der Nutztierhaltung aufzudecken, und die Wahrheit an die Konsumenten heranzutragen unbestrittenermassen geeignet, die Glaub-

würdigkeit, Integrität und damit auch das Ansehen des Gesuchstellers drastisch zu schmälern. Somit fällt der Unseriositätsvorwurf in den Schutzbereich von Art. 28 ZGB und ist in diesem Kontext als persönlichkeitsverletzend zu werten.

Die Bezeichnung der Berichterstattung des Gesuchstellers als „tendenziös“, ist ebenfalls als gemischtes Werturteil einzustufen. Der Gesuchsteller macht diesbezüglich geltend, dass er mit seinen Aufnahmen repräsentativ und unverfälscht die damals angetroffenen Zustände auf den Naturafarm-Betrieben Niederösch und Bätterkinden dargestellt habe. Demgegenüber beanstandet die Gesuchsgegnerin, dass der Gesuchsteller aufgrund seiner Rolle als Verfechter der veganen Ernährung keine sachgerechte und differenzierte Berichterstattung anbieten würde, da eine Zucht von Nutztieren seiner Meinung nach kaum tiergerecht betrieben werden könne. In Anbetracht der Darstellung und der Wortwahl im Artikel des Gesuchstellers („Agro-Mafia“; „Verlogene Werbung von Migros und Coop“; „Massentierquälerei und Konsumententäuschung“ ; „KZ-ähnliche Bedingungen“), sieht das Gericht allein in der Tatsache, dass die Berichterstattung des Gesuchstellers in einem nicht-öffentlichen Brief an eine private Konsumentin als tendenziös bezeichnet wurde keine Persönlichkeitsverletzung. Im Gegenteil ist das Gericht der Ansicht, dass diese konkrete Äusserung im Rahmen entsprechend dem sie veranlassenden Artikel blieb und der Gesuchsteller die zugegebenermassen undifferenzierte Kritik der Gesuchsgegnerin im konkreten Fall in Kauf nehmen und sich gefallen lassen muss. Da es bei der Qualifikation der Berichterstattung als tendenziös am persönlichkeitsverletzenden Element fehlt, ist das Gesuch um Erlass von vorsorglichen Massnahmen in Bezug auf diesen Teil der Äusserung abzuweisen.

dd) Die Parteien stehen als Konkurrenten und als politische, ideologische Gegner in einer gesellschaftlichen Dauerbeziehung, wie das die massiven Vorwürfe des Gesuchstellers gegenüber der Werbung und den Betrieben der Gesuchsgegnerin sowie deren undifferenziert scharfen Reaktion in einem Brief an eine interessierte Konsumentin nahelegen. Erfahrungsgemäss werden die - auch im öffentlichen Interesse stehenden - Diskussionen über Tier- und Konsumentenschutz erbittert, aggressiv und mit allen Mitteln geführt. Weite Bevölkerungskreise sind zudem in diesen Bereichen gut informiert und viele Menschen sind - wie das Verhalten der Empfängerin des fraglichen Briefes ohne weiteres zeigt - auf diese Thematik sensibilisiert. Es ist somit naheliegend, dass sich die Frage der Rechtmässigkeit der beanstandeten Äusserungen der Gesuchsgegnerin auch in Zukunft zumin-

dest in ähnlicher Weise stellen wird, wenn sie erneut kritische Anfragen zum Betrieb ihrer Naturafarm-Höfe beantworten muss. Demzufolge ist eine Verletzung der Persönlichkeit des Gesuchstellers in dieser oder ähnlicher Weise auch in Zukunft mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten.

d) aa) Der Gesuchsteller macht geltend, dass durch die Weiterverbreitung und Wiederholung der beanstandeten und persönlichkeitsverletzenden Äusserungen ein nicht leicht wieder gut zu machender Nachteil entstehe, da der Ruf des Gesuchstellers als glaubwürdige, seriöse und integre Organisation stark beeinträchtigt werde. Nicht zuletzt deshalb, weil ein bereits geschädigter Ruf nur schwer wieder herzustellen sei und was einmal veröffentlicht wurde, nicht oder nur sehr schwer wieder zurückgenommen werden könne. Die Gesuchsgegnerin macht demgegenüber geltend, dass der Gesuchsteller anerkannt habe, dass sie ihre ursprüngliche Fehlinformation korrigiert und richtig gestellt habe, weshalb das Gesuch abzuweisen sei.

bb) Zwischen dem Erlass vorsorglicher Massnahmen gemäss Art. 261 ZPO und der Abwendung eines durch das Verhalten der Gegenpartei verursachten, nicht wieder gut zu machenden Nachteils besteht ein zwingender Kausalzusammenhang (HUBER, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER. ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 261 N 20). Eine immaterielle Benachteiligung kann insbesondere im Fall der Persönlichkeitsverletzung gem. Art. 28 ZGB gegeben sein (HUBER, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER. ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 261 N 21). Ist eine Verletzung bereits eingetreten, ist es erforderlich, dass eine weitere Benachteiligung zu befürchten ist (BGE 108 II 231 E. 2b; BGE 116 1A 447 E. 2.: *„Die vorsorgliche Massnahme will die vorläufige Beurteilung und antizipierte Vollstreckung zum Zweck der Sicherung des fälligen Anspruchs ermöglichen und ist gegeben, falls das Zuwarten bis zum Entscheid im ordentlichen Verfahren dem Kläger einen wirtschaftlichen oder immateriellen Schaden brächte“*; STAEHELIN A./STAEHELIN D./ GROLIMUND P., Zivilprozessrecht, unter Einbezug des Anwaltsrechts und des internationalen Zivilprozessrechts, 2. Aufl., Zürich 2013, S. 426).

cc) Es erscheint dem Gericht als überwiegend wahrscheinlich, dass die streitgegenständlichen Äusserungen in dieser oder ähnlicher Weise erneut gegen den Gesuchsteller verwendet werden, sobald die Gesuchsgegnerin im Rahmen von Konsumentenfragen Auskunft über die Umstände auf ihren Betrieben geben

muss. Demzufolge besteht die Gefahr noch immer und auch weiterhin, dass solche Äusserungen der Gesuchsgegnerin den Ruf des Gesuchstellers weiter schädigen. Da die Gesuchsgegnerin weiter an ihren Wertungen über die Berichterstattung des Gesuchstellers festhält, erscheint es als für den Gesuchsteller unzumutbar, bis zu einem Entscheid im ordentlichen Verfahren zuzuwarten. Es ist zu befürchten, dass dies dem Gesuchsteller weiteren immateriellen Schaden brächte. Der Gesuchsteller hat daher glaubhaft gemacht, dass ihm durch die beanstandeten Äusserungen ein nicht leicht wieder gut zu machender Nachteil droht.

e) aa) Der Gesuchsteller macht geltend, die Dringlichkeit ergebe sich aus der grossen Anzahl potenzieller Stellungnahmen der Gesuchstellerin zum Artikel in den VgT-Nachrichten. Da die Gesuchsgegnerin weiter an ihrer persönlichkeitsverletzenden Kritik an der Berichterstattung des Gesuchstellers festhalte, bestehe die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass die Gesuchsgegnerin auch in weiteren Schreiben an Konsumenten das Ansehen des Gesuchstellers negativ beeinträchtigen werde. Die Gesuchsgegnerin äussert sich nicht dazu.

bb) Die Dringlichkeit bemisst sich immer an dem vom Gesuchsteller geltend gemachten primären Realerfüllungsanspruch. (HUBER, in: SUTTER-SOMM/ HASENBÖHLER/LEUENBERGER. ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 261 N 22 sowie SPRECHER: in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Basel 2010, Art. 261 N 39 ff.). Eine vorsorgliche Massnahme kann solange beantragt werden, als die Gefahr der nicht mehr rechtzeitigen oder vollständigen Durchsetzung des Anspruchs besteht, namentlich noch weitere Verletzungen zu befürchten sind (HUBER, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER. ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 261 N 22a sowie Appellationsgericht Basel-Stadt, ZK.2014.3, Urteil vom 22.01.2014). Gemäss Bundesgericht ist die Dringlichkeit ein unbestimmter Gesetzesbegriff, der nicht abstrakt, sondern nur einzelfallweise beurteilt werden muss (BGer 4P.263/2004). Der Anspruch auf Anordnung einer vorsorglichen Massnahme geht grundsätzlich nicht durch Zeitablauf unter (SPRECHER, BSK-ZPO, Art. 261 N 41, Basel 2010).

cc) Die vom Gesuchsteller beanstandeten Vorwürfe können ohne Weiteres bei jeder potenziellen Stellungnahme der Gesuchsgegnerin zum Artikel des Gesuchstellers in den VgT-Nachrichten wiederholt und weiterverbreitet werden. Es ist gerichtsnotorisch, dass auch laufend Konsumentenfragen bei der Gesuchs-

gegnerin eintreffen. Es besteht daher die reelle Gefahr, dass der Gesuchsteller wiederholt in seiner Persönlichkeit verletzt wird. Die Dringlichkeit des Unterlassungsbegehrens ist demzufolge gegeben.

f) Zusammenfassend gilt es festzuhalten, dass sämtliche Voraussetzungen zur Anordnung einer vorsorglichen Massnahme gemäss Art. 261 Abs. 1 lit. a und lit. b ZPO i.V.m. Art. 28 ZGB in Bezug auf die Qualifizierung der Berichterstattung des Gesuchstellers als unseriös und falsch gegeben sind. Der Gesuchsteller hat glaubhaft dargelegt, dass er durch die beanstandeten Äusserungen, welche ihm eine unseriöse und falsche Berichterstattung nachsagen, in seiner Persönlichkeit verletzt ist und aufgrund der Weiterverbreitungsmöglichkeit ihm weiterhin ein nicht leicht wieder gut zu machender Nachteil droht. Aus demselben Grund ergibt sich auch die Dringlichkeit, die Herbeiführung dieses rechtswidrigen Zustandes in Zukunft zu vermeiden. Somit ist die Gesuchsgegnerin unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, die Behauptungen wortwörtlich und sinngemäss zu unterlassen, dass der Coop keine Naturafarm Porc Betriebe in den zwei vom VgT in den VgT-Nachrichten VN16-4 vom Dezember 2016, Seite 13 und 14, genannten Gemeinden Niederösch und Bätterkinden habe, dass der Bericht des VgT falsch sei und es nicht das erste Mal sei, dass der VgT durch falsche und damit unseriöse Berichterstattung auffalle.

3. a) Der Gesuchsteller beantragt den Erlass vorsorglicher Massnahmen unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchsgegnerin. Die Gesuchsgegnerin beantragt die vollumfängliche Abweisung des Gesuchs unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Gesuchstellers. Hinsichtlich der von der Gesuchsgegnerin aufgestellten Behauptung, die beiden Betriebe seien keine Naturafarm-Höfe, hat die Gesuchsgegnerin mit ihrer Richtigstellung das Rechtsbegehren des Gesuchstellers teilweise anerkannt.

b) Gemäss Art. 95 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO trägt in der Regel die unterliegende Partei die Prozesskosten. Bei Nichteintreten und bei Klagerückzug gilt die klagende Partei, bei Anerkennung der Klage die beklagte Partei als unterliegend. Die Prozesskosten setzen sich aus den Gerichtskosten und, sofern gefordert, aus einer Parteientschädigung zusammen (Art. 95 Abs. 1 ZPO). Das Gericht kann von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO nach Ermessen verteilen, wenn die eine Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst war.

c) Im vorliegenden Fall hat der Gesuchsteller grösstenteils obsiegt. Weiter hat die Gesuchsgegnerin einen Teil der Rechtsbegehren des Gesuchstellers im Laufe des Verfahrens anerkannt. Demzufolge sind die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 1'250.00 anteilmässig durch beide Parteien zu tragen. Die Gesuchsgegnerin trägt Fr. 1'000.00 und der Gesuchsteller trägt Fr. 250.00 der Gerichtskosten. Weiter hat die Gesuchsgegnerin den Gesuchsteller gemäss § 4 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 der Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif für Zivil- und Strafsachen mit Fr. 3'333.00 (inkl. MwSt. und Barauslagen) ausserrechtlich zu entschädigen. Diese Entschädigung ist der Bedeutung der Sache und dem Aufwand des Gesuchstellers angemessen.

verfügt:

1. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, folgende Behauptungen wortwörtlich und sinngemäss zu unterlassen:

„Coop habe keine Naturafarm Porc Betriebe in den zwei vom VgT in den VgT-Nachrichten VN16-4 vom Dezember 2016, Seite 13 und 14 genannten Gemeinden Niederösch und Bätterkinden. Der Bericht des VgT sei falsch und es sei nicht das erste Mal, dass der VgT durch falsche und damit unseriöse Berichterstattung auffalle.“

Nichtbeachtung dieser Verfügung wird mit der Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung geahndet.

(Art. 292 StGB: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“)

2. Dem Gesuchsteller wird eine Frist von drei Monaten ab Rechtskraft dieser Verfügung angesetzt, um eine Klage in der Hauptsache einzureichen. Bei Säumnis fällt die angeordnete vorsorgliche Massnahme ohne Weiteres dahin.
3. Der Gesuchsteller bezahlt eine Verfahrensgebühr in der Höhe von Fr. 1'250.00 unter Verrechnung des durch ihn geleisteten Kostenvorschusses im selben Um-

fang. Es wird ihm der Rückgriff auf die Gesuchsgegnerin im Umfang von Fr. 1'000.00 eingeräumt.

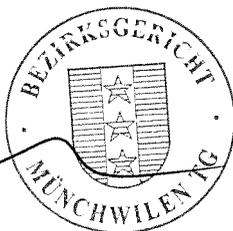
4. Die Gesuchsgegnerin hat den Gesuchsteller mit Fr. 3'333.00 (inkl. MwSt und Barauslagen) ausserrechtlich zu entschädigen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien.

Gegen diesen Entscheid kann innert **10 Tagen** seit Zustellung beim **Obergericht des Kantons Thurgau**, Promenadenstrasse 12A, 8500 Frauenfeld, **Berufung** erhoben werden. Die Berufung ist schriftlich, dreifach und unter Beilage dieses Entscheids einzureichen und mit Antrag und Begründung zu versehen. Die Fristen stehen in diesem Verfahren während der Gerichtsferien nicht still.

Die Berufung hemmt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids nicht. Er erwächst daher mit seiner Zustellung in Rechtskraft und ist sofort vollstreckbar.

Der Vizepräsident:


Dr. Cornel Inauen



nb/versandt: 27. April 2017